

Behördliche Verbote und Vertrag

Die Krise wird gerne als Stunde der Exekutive bezeichnet, was sich aktuell bewahrheitet. Behördliche Verbote bestimmen das Geschehen und wirken sich dabei zwangsläufig auch auf Verträge aus. Der vorliegende Beitrag steckt den Rahmen ab, den das Zivilrecht dafür bereitstellt.

Von Alexander Wilfinger¹⁾

Inhaltsübersicht:

- A. Ausgangspunkt
- B. Anfängliche Verbotswidrigkeit
- C. Nachträgliche Verbotswidrigkeit
- D. Vertrag als Maßstab
- E. Mittelbare Auswirkungen
- F. Zusammenfassung

A. Ausgangspunkt

Die Coronavirus-Pandemie verschont aktuell keinen Lebensbereich. Quarantäneanordnungen, Geschäftsschließungen, Versammlungs- und Einreiseverbote stellen Privatleben und Wirtschaft auf den Kopf, während an den strachelnden Börsen versucht wird, die Spekulation auf die Rezession zu verhindern. Das Krisenmanagement obliegt dabei weitgehend Verwaltungsbehörden, die rasch, flexibel und vor allem effektiv auf die besondere Gefahrensituation reagieren können: die Bezirksverwaltungsbehörde stellt Kranke unter Quarantäne,²⁾ der Gesundheitsminister verbietet Versammlungen,³⁾ das Betreten von Betriebsstätten⁴⁾ und das Betreten öffentlicher Orte,⁵⁾ die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) untersagt Aktien-Leerverkäufe.⁶⁾ Im Ausnahmezustand geben damit behördliche Verbote den Ton an.

Dieser Umstand schlägt sich zwangsläufig auch auf zivilrechtlicher Ebene nieder, wo sich verschiedenste Berührungspunkte ergeben: Das Leerverkaufsverbot richtet sich gegen den Abschluss bestimmter Finanzgeschäfte; das Versammlungsverbot hat Verträge zwar nicht unmittelbar im Blick, konfligiert aber etwa mit Veranstaltungstickets, die regelmäßig schon vor dem Erlass der Maßnahme erworben wurden; unter Quarantäne stehende Personen können bereits zugesagte Dienstleistungen nicht erbringen; Grenz- und Betriebsschließungen verursachen Engpässe, die Lieferketten unterbrechen. Der vorliegende Beitrag steckt den Rahmen ab, den das Vertragsrecht für derartige Fälle bereitstellt.

B. Anfängliche Verbotswidrigkeit

Verstößt ein Vertrag bereits im Abschlusszeitpunkt gegen eine aufrechte Maßnahme, ist § 879 Abs 1 ABGB einschlägig. Danach sind Verträge, die gegen gesetzliche Verbote verstoßen, bekanntlich nichtig, wodurch nach hA allen Gesetzen im materiellen Sinn zivilrechtliche Geltung verschafft wird. Auch verwaltungsbehördliche Verordnungen sind daher nichtigkeitsrelevant.⁷⁾ Gleichzeitig ist § 879 Abs 1 ABGB aber insofern

einzuerschranken, als nicht jeder Verstoß zur Unwirksamkeit führt; der Verbotszweck muss die Nichtigkeit vielmehr verlangen.⁸⁾ Das ist etwa nicht der Fall, wenn sich das Verbot bloß gegen die äußeren Umstände des Geschäfts richtet, was das Lehrbuchbeispiel des Einkaufs nach Ladenschluss verdeutlicht. Ist das Geschäft abgewickelt, besteht hier kein Grund für die Annahme von Nichtigkeit, weil niemandem durch die Rückabwicklung gedient wäre.⁹⁾ Genauso sind Verträge gültig, die entgegen dem aktuellen, durch Verordnung verhängten Betretungsverbot von Handelsbetrieben und Dienstleistungsunternehmen eingegangen und abgewickelt werden. Die Sanktionierung des unerwünschten Verhaltens ist dann alleinige Aufgabe des öffentlichen Rechts.

Missbilligt das Verbot den Vertragsinhalt selbst, liegt Nichtigkeit demgegenüber näher. Die FMA-Leerverkaufsverordnung verbietet etwa bestimmte Finanzgeschäfte, um Kapitalmarktstabilität zu gewährleisten.¹⁰⁾ Entspricht die Nichtigkeit dennoch getätigter Leerverkäufe diesem Anliegen, was nicht zuletzt von ökonomischen Erwägungen abhängt, können sie rückabgewickelt werden.¹¹⁾ Das Versammlungsverbot richtet sich zwar nicht unmittelbar gegen bestimmte Verträge, sondern soll verhindern, dass das Virus beim Aufeinandertreffen vieler Menschen übertragen wird. Mit diesem Zweck wäre es aber etwa unvereinbar, wenn ein Ticket zur Teilnahme an einer Veranstaltung berechnete, weshalb der Vertrag nichtig ist.

Während sich behördliche Verordnungen dahingehend also genauso auswirken wie Gesetze, fallen Bescheide nach hA nicht unter § 879 Abs 1 ABGB, weil

1) Der Verfasser dankt der B&C Privatstiftung für die großzügige Förderung des Forschungsprojekts „Wirtschaftslenkung durch Aufsichtsbehörden“, das durch die aktuellen Ereignisse um eine unerfreuliche Facette reicher ist. Der Beitrag befindet sich auf dem Stand vom 27. 3. 2020.

2) §§ 7, 17 Epidemiegesetz 1950.

3) Erläss vom 10. 3. 2020 betreffend den Vollzug von § 15 EpidemieG durch die Bezirksverwaltungsbehörden.

4) BGBl II 2020/96.

5) BGBl II 2020/98.

6) BGBl II 2020/106.

7) RIS-Justiz RS0106080; *Bollenberger/P. Bydlinski* in KBB⁶ § 879 Rz 2; *Graf in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.05} § 879 Rz 12 (Stand 1. 8. 2019, rdb.at); *Krejci in Rummel/Lukas*, ABGB⁴ § 879 Rz 16.

8) *P. Bydlinski*, Allgemeiner Teil⁶ (2018) Rz 7/36; *Bollenberger/P. Bydlinski* in KBB⁶ § 879 Rz 3 mwN.

9) *Perner/Spitzer/Kodek*, Bürgerliches Recht⁶ (2019) 89. Der Erfüllungsanspruch auf die verbotene Handlung ist freilich jedenfalls nichtig; vgl. *Flume*, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts II. Das Rechtsgeschäft⁴ (1992) 347.

10) Vgl. die Ermächtigungsgrundlage Art 20 Leerverkaufs-VO (EU) 236/2012.

11) Dagegen *Mülbert/Sajnovits*, Das künftige Regime für Leerverkäufe und bestimmte Aspekte von Credit Default Swaps nach der Verordnung (EU) Nr 236/2012, ZBB 2012, 266 (283).

ÖJZ 2020/56

§§ 879, 880 ABGB

Verordnung;
Bescheid;
Nichtigkeit;
Verbotszweck;
Corona;
COVID-19

sie keine Gesetze im materiellen Sinn sind.¹²⁾ Demnach wäre etwa ein Vertrag gültig, durch den sich eine per Bescheid unter Quarantäne gestellte Person zu einer Dienstleistung verpflichtet, was nicht überzeugt. Aus der Wirksamkeit des Vertrags würde schließlich ein klagbarer Erfüllungsanspruch des Vertragspartners auf die – bescheidwidrige – Erbringung der Dienstleistung folgen, zumal rechtliche Unmöglichkeit nach § 878 ABGB nur vorliegt, wenn die Rechtsordnung die Erfüllung ihrer Art nach nicht kennt (zB realgeteiltes Eigentum).¹³⁾ Das „bloße“ Verbot der Erfüllung reicht nach diesem engen Verständnis nicht aus, sondern unterfällt § 879 Abs 1 ABGB.¹⁴⁾ Konsequenterweise ist daher auch bei Bescheiden § 879 ABGB anzuwenden, um zu vermeiden, dass die abgesonderte Person zum Verstoß gegen die Quarantäneanordnung zu verurteilen wäre. Der Vertrag ist insofern nichtig.¹⁵⁾ Das Verbot richtet sich dabei freilich nur gegen die Klagbarkeit, nicht gegen die Rechtfertigung aufgrund des Vertrags vorgenommener Vermögensverschiebungen. Wurde die Dienstleistung bescheidwidrig erbracht, gibt es – wie beim durch Verordnung ausgesprochenen Dienstleistungsverbot – keinen Grund für eine Rückabwicklung.¹⁶⁾

C. Nachträgliche Verbotswidrigkeit

Dass eine bereits unter Quarantäne stehende Person weiter Verpflichtungen eingeht oder dass ein Veranstalter trotz des Versammlungsverbots Tickets verkauft, wird freilich die Ausnahme sein. Viel eher stellt sich die Frage, wie sich das Verbot auf bestehende Verträge auswirkt.

Dafür ist zunächst maßgebend, ob der Geltungsanspruch des Verbots solche Altverträge überhaupt erfasst.¹⁷⁾ Das FMA-Leerverkaufsverbot richtet sich etwa nur in die Zukunft. Ab Inkrafttreten der Verordnung dürfen Leerverkäufe nicht mehr getätigt werden, davor abgeschlossene Geschäfte bleiben jedenfalls unberührt. Aus Sicht des Versammlungsverbots ist es demgegenüber natürlich irrelevant, wann der zur Teilnahme an einer Veranstaltung berechtigende Vertrag abgeschlossen wurde. Wichtig ist nur, dass die Versammlung nicht stattfindet. Genauso kümmert es die Quarantäneanordnung nicht, ob sich die dadurch abgesonderte Person vor oder nach Wirksamkeit des Bescheids zu einer Leistung verpflichtet hat; so oder so muss sich die Person isolieren. Nur in diesen Fällen kann sich das Verbot unmittelbar auf den Vertrag auswirken.

Eine Grundlage dafür bietet § 880 ABGB: „Wird der Gegenstand, wüber ein Vertrag geschlossen worden, vor dessen Übergabe dem Verkehre entzogen“, ist es „eben so viel, als wenn man den Vertrag nicht geschlossen hätte.“ Die Norm bezieht sich damit zwar auf Verträge über Sachen, ist allerdings verallgemeinerungsfähig.¹⁸⁾ In rechtsfolgenseitiger Übereinstimmung mit § 1447 ABGB, der die zufällige nachträgliche Unmöglichkeit regelt, zerfällt der Vertrag, wenn die Leistungserbringung nachträglich durch gesetzliche oder behördliche Anordnung vereitelt wird.¹⁹⁾ Mit dem Vertrag fallen die gegenseitigen Pflichten weg, weshalb der Ticketkäufer etwa nicht mehr zur Entgeltzahlung verpflichtet ist und bereits geleistete Zahlun-

gen bereicherungsrechtlich rückfordern kann (§ 1435 ABGB).

Hat der Schuldner das Leistungshindernis zu vertreten, haftet er auf das Erfüllungsinteresse, weil er das – bei nachträglicher Verbotswidrigkeit wirksam zustande gekommene – Leistungsversprechen schuldhaft verletzt (§ 920 ABGB).²⁰⁾ Die aktuellen Umstände sind freilich niemandem anzulasten, die Pandemie ist höhere Gewalt. Schadenersatzpflichten werden daher in aller Regel ausscheiden.

D. Vertrag als Maßstab

Behördliche Verbote haben also mitunter erhebliche Auswirkungen auf widersprechende Verträge: § 879 ABGB führt von vornherein zur Nichtigkeit, § 880 ABGB zum nachträglichen Zerfall. Die zugrundeliegende Wertung liegt dabei auf der Hand: Was der Staat (Legislative wie Exekutive) verbietet, sollen die Bürger nicht durch privatrechtliche Vereinbarungen in Geltung setzen können, die der Staat (Judikative) ja wiederum respektieren müsste.²¹⁾

Neben dem Verbot selbst ist für die Beurteilung der Verbotswidrigkeit der Inhalt des konkreten Vertrags maßgebend, was im Einzelnen weniger selbstverständlich ist, als es im Grundsatz scheint. Erst durch Vertragsauslegung ergibt sich nämlich etwa, ob sich die unter Quarantäne stehende Person zur höchstpersönlichen Erbringung der Leistung verpflichtet hat. Beim Musiker wird das regelmäßig der Fall sein, weshalb der Vertrag über seinen Auftritt hinfällig ist. Demgegenüber ist der Handwerker typischerweise dazu berechtigt, den Vertrag durch Einschaltung von – nicht unter Quarantäne stehenden – Gehilfen zu erfüllen. Gemessen am Vertragsinhalt ist die Leistungserbringung dann nicht zwangsläufig verbotswidrig, weshalb daran festgehalten werden kann.²²⁾ Sofern dem nicht andere Maßnahmen entgegenstehen, kann der Werkbesteller die Vertragserfüllung durch Gehilfen fordern.

12) OGH 2 Ob 173/12y; *Krejci in Rummel/Lukas*⁴ § 879 Rz 17; *Bollenberger/P. Bydlinski* in KBB⁶ § 879 Rz 2; *Graf* in ABGB-ON^{1,05} § 879 Rz 12 (Stand 1. 8. 2019, rdb.at); *Riedler* in *Schwimann/Kodek*, ABGB⁴ § 879 Fn 7.

13) Etwa *Perner/Spitzer/Kodek*, Bürgerliches Recht⁶ 84 f.

14) *Bollenberger/P. Bydlinski* in KBB⁶ § 878 Rz 3. Demgegenüber liegt rechtliche Unmöglichkeit nach § 275 Abs 1 BGB auch dann vor, wenn die geschuldete Leistung zwar erbracht werden kann, aber – etwa wegen behördlicher Untersagung – nicht erbracht werden darf; vgl *Caspers* in *Staudinger*, BGB (2019) § 275 Rz 41.

15) Näher zur Beachtlichkeit von Bescheiden nach § 879 Abs 1 ABGB *Wilfing*, Verbraucherschutz durch Kapitalmarktaufsicht (Diss WU Wien 2019) 26 ff; *ders.*, Verwaltungsakt als gesetzliches Verbot (§ 134 BGB), AcP 220 (2020) (in Druck).

16) Infiziert die abgesonderte Person infolge der vorwerfbareren Verletzung des Bescheids andere, ist sie schadenersatzpflichtig; vgl RIS-Jusitz RS0027415; *Wilfing*, Verbraucherschutz 70 ff.

17) *Medicus*, Über die Rückwirkung von Rechtsprechung, NJW 1995, 2577 (2578); *Canaris*, Nachträgliche Gesetzeswidrigkeit von Verträgen, geltungserhaltende Reduktion und salvatorische Klauseln im deutschen und europäischen Kartellrecht, DB 2002, 930 (930).

18) *Reischauer* in *Rummel/Lukas*⁴ § 920 Rz 6.

19) *Ch. Rabl*, Die Gefahrtragung beim Kauf (2002) 10; *Bollenberger/P. Bydlinski* in KBB⁶ § 880 Rz 1.

20) *Graf* in ABGB-ON^{1,05} § 880 Rz 2 mwN (Stand 1. 8. 2019, rdb.at).

21) Vgl *F. Bydlinski*, Privatautonomie und objektive Grundlagen des verpflichtenden Rechtsgeschäftes (1967) 167; *Canaris*, Gesetzliches Verbot und Rechtsgeschäft (1983) 17.

22) Vgl *Iro*, Zivilrechtliche Probleme bei Verträgen mit Schwarzarbeitern, JBl 1987, 1 (8 ff); BGHZ 89, 369; *Bork*, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs⁴ (2016) Rz 1119.

Auch die zeitliche Absehbarkeit der behördlichen Anordnungen zwingt zur Auslegung. Sind die Parteien auch post-Corona am Vertrag interessiert – liegt insofern also kein Fixgeschäft vor (vgl § 919 ABGB) –, kann er schließlich aufrechterhalten werden, weil die Abwicklung nach dem Ende der Krise unproblematisch sein wird. Die dadurch entstehende Schwebelage entspricht der vorläufigen Unmöglichkeit der Leistung, auf die das Verzugsrecht anwendbar ist.²³⁾ Der Schuldner kann in absehbarer Zeit, aber nicht zum vereinbarten Zeitpunkt leisten. Wie beim Verzug ist dem Gläubiger, der die Leistung wegen vorübergehender Verbotswidrigkeit nicht vereinbarungsgemäß erhält, dementsprechend ein Rücktrittsrecht zuzugestehen (§ 918 ABGB).²⁴⁾ Er kann daher entweder am Vertrag festhalten und die Leistung nach Außerkrafttreten der Maßnahmen fordern oder zurücktreten.

E. Mittelbare Auswirkungen

Wo sich Verbot und (ausgelegter) Vertrag nicht widersprechen, sind § 879 Abs 1 und § 880 ABGB nicht einschlägig. Die weitreichenden Maßnahmen können sich natürlich trotzdem auswirken, worauf in der öffentlichen Diskussion bereits mehrfach hingewiesen wurde. So lassen Grenzsicherungen den Vertrag zwischen (inländischem) Produzenten und Händler zwar unberührt, sie vereiteln aber die Erfüllung, wenn sie den Produzenten etwa von seinen ausländischen Zulieferern abschneiden.²⁵⁾ Betretungsverbote betreffen den Mietvertrag über einen Geschäftsraum nicht, führen aber zur Unbrauchbarkeit der Bestandsache für den Mieter, dessen Kunden ausbleiben.²⁶⁾ Dass an Baustellen nur mehr gearbeitet werden darf, wenn ein Sicherheitsabstand eingehalten oder das Infektionsrisiko durch ausreichende Schutzmaßnahmen minimiert wird,²⁷⁾ verursacht Mehrkosten und Verzögerungen.²⁸⁾ Selbst wenn die Vertragsdurchführung nicht verboten ist, kann sie also an den Umständen scheitern, die durch die behördlichen Notfallmaßnahmen entstehen.

Teilweise stellt das Schuldrecht für derartige Fälle spezielle Regelungen bereit. Wird die Bestandsache wegen außerordentlicher Zufälle – das Gesetz spricht explizit von „Seuchen“ – unbrauchbar oder unbenutzbar, setzt § 1104 ABGB, der auf § 1096 ABGB aufsattelt, die gegenseitigen Pflichten der Parteien etwa aus. Der Bestandnehmer muss den Zins daher nicht entrichten.²⁹⁾ Fehlen solche Spezialnormen, sind allgemeine Grundsätze maßgebend. Der von seinen Zulieferern abgeschnittene Produzent wäre demnach im Verzug (§§ 918 f ABGB), wenn er den Vertrag mit dem Händler aufgrund des vorübergehenden Leistungshindersnisses nicht fristgerecht erfüllen kann.³⁰⁾ Hat er sich hinreichend um die Erfüllung bemüht, indem er etwa versucht hat, sich anderswo einzudecken, scheidet Schadenersatzpflichten dabei aus. Die Grenzsicherung selbst als Ursache für den Engpass ist schließlich niemandem vorwerfbar.

Überhaupt rütteln die ganz außergewöhnlichen Umstände mitunter an der Geschäftsgrundlage des Vertrags, war bis vor wenigen Wochen doch nicht

mit der plötzlichen Stilllegung des öffentlichen Lebens zu rechnen. Dass § 1104 ABGB die gegenseitigen Pflichten aus dem Bestandvertrag im Seuchenfall aufhebt, kann nach *Riss* insofern als „gesetzliche Ausprägung der Lehre vom Wegfall der Geschäftsgrundlage“ verstanden werden.³¹⁾ *Kletečka/Müller* haben diesen Gedanken bereits für den Bauwerkvertrag aufgegriffen, dessen Durchführung die strengen Sicherheitsvorschriften erheblich erschweren: Da der Werkunternehmer einen Erfolg schuldet, trägt er zwar grundsätzlich die Gefahr des zufälligen Unterbleibens (§ 1168 a ABGB); die Pandemie als höhere Gewalt führe aber zum zeitweiligen Entfall der Geschäftsgrundlage, weshalb die gegenseitigen Pflichten ruhten. Ausnahmsweise hätten die Parteien das Zufallsrisiko daher gemeinsam zu tragen.³²⁾

F. Zusammenfassung

Wie sich behördliche Verbote zivilrechtlich auswirken, hängt also vom Einzelfall ab. In ihrer Schlagkraft stehen sie gesetzlichen Anordnungen dabei um nichts nach, weil ihnen widersprechende Verträge genauso – und entgegen der hA auch bei Verstößen gegen Bescheide – nichtig sind (§ 879 ABGB) oder nachträglich zerfallen (§ 880 ABGB). Neben dem Geltungsanspruch des Verbots, der etwa Altverträge ausnehmen kann, ist dafür der konkrete Vertrag entscheidend. Ergibt dessen Auslegung, dass auch legale Erfüllung möglich ist, kann nämlich an der Vereinbarung festgehalten werden.

Berührt das Verbot den Vertrag nicht unmittelbar, schafft es aber ein Umfeld, das die Abwicklung tatsächlich beeinträchtigt, ist allgemeines Schuldrecht maßgebend. Verschuldenshaftung scheidet regelmäßig aus, weil der aktuelle Ausnahmezustand niemandem vorgeworfen werden kann. Gehen die Parteien damit bestmöglich um, werden sie ihren Sorgfaltspflichten gerecht. Geschädigte sind dementsprechend darauf angewiesen, dass in der Krise der Staat ein-
springt.³³⁾ →

23) RIS-Justiz RS0109496.

24) Vgl *Canaris*, Die einstweilige Unmöglichkeit der Leistung, in FS Huber (2006) 143 (151 ff).

25) Vgl *Tichy/Leissler*, Wenn Verträge wegen Corona unerfüllbar werden, DerStandard, 19. 3. 2020; *Molzbieler/Wörle*, Wer sich auf höhere Gewalt berufen kann, Die Presse 2020/12/04.

26) Die Presse 2020/12/05, Mieter muss nicht zahlen; Die Presse 2020/13/01, Wer wegen Corona weniger Miete zahlen muss.

27) § 2 Z 4 V BGBl II 2020/98 idF BGBl II 2020/107.

28) *Kletečka/Müller*, Corona: Mit den Baustellen ruhen die Vertragspflichten, Die Presse 2020/13/04.

29) Näher etwa *Lovrek in Rummel/Lukas* § 1108 Rz 4 ff; *Riss* in ABGB-ON^{1.02} § 1105 Rz 1 ff (Stand 1. 10. 2016, rdb.at).

30) Vgl BGH NJW 1983, 2873: Einfuhrbeschränkungen hinderten den Verkäufer daran, die verkauften „Pilot-Hemden“ aus Korea zu beziehen; außerdem schon unter D. zur temporären Unmöglichkeit.

31) *Riss* in ABGB-ON^{1.02} § 1105 Rz 3 (Stand 1. 10. 2016, rdb.at); eingehend zur Geschäftsgrundlage etwa *Fenyves in Fenyves/Kerschner/Vonklich*, Klang³ § 901 Rz 26 ff.

32) *Kletečka/Müller*, Die Presse 2020/13/04.

33) Vgl § 32 EpidemieG, der auf Maßnahmen nach dem COVID-19-Maßnahmegesetz (BGBl I 2020/12) freilich nicht anwendbar ist.



→ In Kürze

Behördliche Maßnahmen können sich direkt oder indirekt auf Verträge auswirken, was gleichermaßen vom Verbots- und vom Vertragsinhalt abhängt. In welcher Form das Verbot ergeht, ist demgegenüber nicht entscheidend.

→ Zum Thema

Über den Autor:

Dr. Alexander Wilfinger absolviert derzeit einen Forschungsaufenthalt an der Universität Hamburg. Kontaktadresse: Universität Hamburg, Rothenbaumchaussee 33, 20148 Hamburg. E-Mail: alexander.wilfinger@uni-hamburg.de

Rechtliche Maßnahmen zur Bewältigung von COVID-19

ÖJZ 2020/57

EpG;
 COVID-19-Maßnahmengesetz;
 Art 4, 6, 12 StGG;
 Art 8, 11 EMRK;
 Art 2 4. ZP
 Übertragbare Krankheiten;
 COVID-19;
 SARS-CoV-2;
 Freizügigkeit der Person;
 Versammlungsfreiheit;
 Erwerbsfreiheit;
 Recht auf Wohnung

Das „2019 neuartige Coronavirus“ (SARS-CoV-2) unterliegt seit 27. 1.¹⁾ der Anzeigepflicht nach dem EpG.²⁾ Die Verbreitung dieses Erregers und die Anzahl der Erkrankungen an COVID-19 sind in den Wochen danach rasant angestiegen. Der Verordnungsgeber und – mit etwas zeitlicher Verzögerung – auch der Gesetzgeber haben darauf reagiert und mit verschiedenen Maßnahmen gegengesteuert. Der vorliegende Beitrag untersucht die verschiedenen Instrumente insb im Hinblick auf deren Auswirkungen auf verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte.

Von Wolfgang Heissenberger

Inhaltsübersicht:

- A. Einleitung
- B. Maßnahmen nach EpG
- C. Maßnahmen nach COVID-19-Maßnahmengesetz
 - 1. Verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte
 - a) Freizügigkeit der Person
 - b) Versammlungsfreiheit
 - c) Erwerbsfreiheit
 - d) Recht auf Wohnung
- D. Verhältnis von COVID-19-Maßnahmengesetz und EpG
- E. Exkurs: Kosten

testet.⁵⁾ Schließlich hat am 11. 3. 2020 die WHO den Ausbruch von COVID-19 als Pandemie eingestuft.⁶⁾

B. Maßnahmen nach EpG

Mit dem Vorkommen von Infektionen mit SARS-CoV-2 in Österreich wurde der Geltungsbereich des EpG – nach Verankerung der zuvor erwähnten Anzeigepflicht – eröffnet. Zuvorderst ist hier die in § 7 EpG genannte Möglichkeit hervorzuheben, bei durch V zu bezeichnenden anzeigepflichtigen Krankheiten Kranke, Krankheitsverdächtige oder Ansteckungsverdächtige abzusondern. Hierzu wurde § 4 Satz 3 AbsonderungsV⁷⁾ um Infektionen mit 2019-nCoV („2019 neuartiges Coronavirus“) ergänzt. Nach dieser Bestimmung sind Kranke oder Krankheitsverdächtige der dort genannten Krankheiten abzusondern oder bestimmten Verkehrsbeschränkungen zu unterwerfen. Gem § 5 iVm § 2 AbsonderungsV können auch an diesen Krankheiten Ansteckungsverdächtige – wenn nach dem Gutachten des im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden Arztes erfor-

A. Einleitung

Der Ursprung dieser Erkrankung liegt in China, wo schon im Dezember 2019 Krankheitsfälle, ausgelöst durch SARS-CoV-2, gemeldet wurden. Ausgangspunkt war die Provinz Hubei, insb die Metropole Wuhan (circa 11 Mio Einwohner).³⁾ Nachdem sich das Virus im Jänner auch außerhalb von China ausbreiten hatte können, wurden Verdachts-, Erkrankungs- und Todesfälle an 2019-nCoV („2019 neuartiges Coronavirus“) mit 27. 1. 2020 der Anzeigepflicht nach dem EpG unterworfen. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) verlautbarte am 11. 2. 2020 eine geänderte Bezeichnung für den Erreger, die ab diesem Zeitpunkt von 2019-nCoV auf SARS-CoV-2 geändert wurde. Ferner wurde mit COVID-19 (coronavirus disease 2019) von der WHO ein offizieller Name für diese Erkrankung festgelegt.⁴⁾ In Österreich wurden erstmals am 25. 2. 2020 zwei Personen positiv auf SARS-CoV-2 ge-

1) BGBl II 2020/15.
 2) BGBl 1950/186.
 3) <https://www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/Ubertragbare-Krankheiten/Infektionskrankheiten-A-Z/Neuartiges-Coronavirus.html> (Stand 1. 4. 2020).
 4) <https://www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/Ubertragbare-Krankheiten/Infektionskrankheiten-A-Z/Neuartiges-Coronavirus.html> (Stand 1. 4. 2020).
 5) <https://www.addendum.org/coronavirus/wie-corona-nach-oesterreich-kam/> (Stand 1. 4. 2020).
 6) <http://www.euro.who.int/de/health-topics/health-emergencies/coronavirus-covid-19/news/news/2020/3/who-announces-covid-19-outbreak-a-pandemic> (Stand 1. 4. 2020).
 7) RGrBl 1915/39 idF BGBl II 2020/21.